



## **Pflichtteilsrecht**

### **Grundlegende Informationen**

- 1. Wem steht ein Pflichtteilsrecht zu?**
- 2. Welche Verwandten sind nicht pflichtteilsberechtigt?**
- 3. Wodurch verliert ein Pflichtteilsberechtigter den ihm zustehenden Anspruch?**
  - 1. Pflichtteilsverzicht**
  - 2. Pflichtteilsentziehung**
- 4. Wie hoch ist der Pflichtteil?**
  - 1. Schritt:** Nachlasswert
  - 2. Schritt:** Nachlassverbindlichkeiten absetzen.
  - 3. Schritt:** Nach der gesetzlichen Erbfolge: **Höhe der Quote**
  - 4. Schritt:** Zuwendungen, die auf den Pflichtteilsanspruch **anzurechnen** sind?
- 5. Checkliste: Müssen Ihre Pflichtteilsansprüche überprüft werden?**

### **Grundlegende Informationen**

Durch das Pflichtteilsrecht ist den nächsten Angehörigen des Erblassers (= der verstorbenen Person) eine gewisse Mindestbeteiligung an der hinterlassenen Masse (= dem Nachlass) gesichert. Der Erblasser kann also zwar uneingeschränkt durch Testament oder Erbvertrag über den Nachlass verfügen; trotz seiner Verfügungen wird aber ein Mindestrecht der vom Gesetz genau bezeichneten nächsten Angehörigen für diese gesichert.



## 1. Wem steht ein Pflichtteilsrecht zu?

Der Erblasser war bei seinem Tode **verheiratet aber kinderlos**: Hier bestehen Pflichtteilsansprüche des **überlebenden Ehegatten** und der **Eltern des Erblassers**, sofern diese beim Tod des Erblassers noch am Leben sind. Eltern des Erblassers sind auch dessen Adoptiveltern oder der Vater eines nichtehelichen Erblassers.

Der Erblasser war bei seinem Tode **verheiratet** und hat **Kinder**: Dem **überlebenden Ehegatten** und den **Kindern** steht ein Pflichtteilsanspruch zu.

Zu den Kindern (in der Terminologie des Gesetzes: Abkömmlingen des Erblassers) sind alle leiblichen Nachfahren zu rechnen, gleichgültig ob ehelich oder nichtehelich (hinsichtlich des Pflichtteilsrechtes im Verhältnis zum nichtehelichen Vater bedarf es aber sorgfältiger Einzelfallprüfung, da die Rechtslage sich insoweit in den letzten 30 Jahren mehrfach geändert hat).

Auch die vom Erblasser voll adoptierten Kinder zählen im Grundsatz zu seinen "Kindern" (auch hier gilt allerdings: sorgfältige Einzelfallprüfung notwendig, weil Gesetzesänderungen ab 1.1.1977 wirksam wurden).

Wenn der **Erblasser nicht verheiratet** war, aber **Kinder** hat, dann haben **nur diese Kinder** Anspruch auf den Pflichtteil.

Wenn der Erblasser zwar Kinder hatte, eines der **Kinder** aber bereits vor dem Tode des Erblassers **verstorben** ist, treten an die Stelle des verstorbenen Kindes als Pflichtteilsberechtigter nach dem Erblasser **die Nachkommen des Kindes** (Kindeskinder, also Enkel des Erblassers).

Der Erblasser war bei seinem Tode einem **gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartner (§ 1 LPartG)** verbunden, der durch Verfügung des Erblassers von der Erbfolge ausgeschlossen wurde: sofern die eingetragene Lebenspartnerschaft beim Erbfall noch rechtsgültig bestand, hat **der überlebende Lebenspartner** nach § 10 Abs. 6 Satz 2 LPartG einen Anspruch auf einen Pflichtteil wie ein Ehegatte nach den Vorschriften des BGB.



## 2. Welche Verwandten sind nicht pflichtteilsberechtigt?

Für den **geschiedenen** Ehegatten besteht kein Pflichtteilsrecht (aber eventuell bestehen noch restliche Unterhaltsansprüche).

Sofern der Erblasser noch vor seinem Tode zumindest den Scheidungsantrag zu Gericht eingereicht hatte, entfällt auch dadurch das Pflichtteilsrecht des überlebenden Ehegatten, obwohl die Ehe beim Tode des Erblassers noch nicht geschieden ist.

Hatte hingegen der überlebende Ehegatte den Scheidungsantrag gestellt, entfällt dessen Pflichtteilsrecht nur dann, wenn auch der Erblasser seinerseits noch zu Lebzeiten Scheidungsantrag gestellt oder der Scheidung zugestimmt hatte.

Entsprechend gilt für die **Lebenspartnerschaft**, dass der überlebende Lebenspartner weder Erbrecht noch Pflichtteilsrecht hat, wenn ein Urteil, das die Lebenspartnerschaft aufhebt, rechtskräftig geworden ist (§ 15 LPartG) oder wenn zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach Wahrung der im Gesetz genannten Aufhebungsfristen gegeben waren und der Erblasser die Aufhebung beantragt oder ihr zugestimmt hatte oder der Erblasser einen Antrag auf Aufhebung wegen unzumutbarer Härte gestellt hatte und diese Antrag begründet war (vgl. § 15 Abs. 2, Ziffern 1 bis 3, § 10 Abs. 3 LPartG).

Wenn Kinder des Erblassers vorhanden sind, verdrängen diese den Pflichtteilsanspruch der **Eltern des Erblassers**. Sind nur Kindeskindern vorhanden, schließen auch diese die Eltern des Erblassers hinsichtlich deren Pflichtteilsanspruches aus.

Ein Pflichtteilsanspruch steht ansonsten folgenden Personen **nicht** zu:

- Geschwistern
- Großeltern
- sonstigen Verwandten des Erblassers

Dies gilt auch dann, wenn den vorbezeichneten Personen zwar nach der gesetzlichen Erbfolge ein Erbanspruch zustünde, der Erblasser in seinem Testament aber anders verfügt hat.



### **3. Wodurch verliert ein Pflichtteilsberechtigter den ihm zustehenden Anspruch?**

#### **1. Pflichtteilsverzicht**

Wenn in den Nachlass ein Unternehmen oder landwirtschaftlicher Besitz fällt, der unbedingt in einer Hand bleiben muss, um erhalten werden zu können, andererseits aber dieser Besitz die durch Pflichtteilsansprüche beim Erbfall entstehenden finanziellen Belastungen nicht tragen kann, wird der Erblasser zu Lebzeiten versuchen, mit einzelnen pflichtteilsberechtigten Personen eine Vereinbarung zu treffen: den Pflichtteilsverzicht. Das ist **eine Vereinbarung** zu notarieller Urkunde, durch die der Pflichtteilsberechtigte auf sein Erbrecht und sein Pflichtteilsrecht verzichtet.

Wenn der Pflichtteilsberechtigte noch minderjährig ist, bedarf dieser Vertrag der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Das Vormundschaftsgericht wird dem Vertrag nur dann zustimmen, wenn für den Verzicht eine angemessene Gegenleistung (Zahlung) vereinbart wird.

#### **2. Pflichtteilsentziehung**

Dem Erblasser ist durch das Gesetz die Möglichkeit gegeben, einem bestimmten Pflichtteilsberechtigten dann den Pflichtteil zu entziehen, wenn diesem ein schweres Verschulden nach Maßgabe eines gesetzlichen Kataloges (§ 2333 BGB) vorzuwerfen ist.

Die gesetzliche Regelung zu dieser Thematik wurde durch die **Erbrechtsreform 2009 geändert**; bitte lesen Sie dazu hier auf meiner Homepage die **spezielle Datei**, die sich ausschließlich mit der Neuregelung hinsichtlich der Pflichtteilsentziehung befasst.

Die Entziehung des Pflichtteils muss im Rahmen einer letztwilligen Verfügung (z. B. im Testament) zum Ausdruck kommen und dort auch begründet werden.

Daneben gibt es noch die Möglichkeit, dass der Erblasser den Pflichtteil „in guter Absicht“ beschränkt, weil der pflichtteilsberechtigte Abkömmling (also ein Kind des Erblassers) verschwendungssüchtig oder überschuldet ist. Denn bei diesem Kind besteht die Gefahr, dass der Pflichtteilsberechtigte das Erbe vergeudet oder dass es dem Zugriff von Gläubigern ausgesetzt ist.



Die Beschränkung geschieht nach dem Gesetz entweder dadurch, dass der Erblasser die gesetzlichen Erben des Pflichtteilsberechtigten als **Nacherben** einsetzt. Folge: Soweit die Nutzungen des Pflichtteils für den Unterhalt des Abkömmlings und dessen Familie benötigt werden, sind sie der Pfändung durch die Gläubiger des Pflichtteilsberechtigten entzogen.

Daneben besteht noch die Möglichkeit, dass der Erblasser eine **Testamentsvollstreckung** anordnet. Dadurch wird dem Pflichtteilsberechtigten einerseits die Verfügung über den Nachlass entzogen, andererseits wird ihm jedoch der jährliche Reinertrag gesichert.

Auch die Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht muss in der letztwilligen Verfügung erfolgen und muss auch den Grund ihrer Anordnung enthalten. Die vorstehend näher geschilderten Voraussetzungen müßten sowohl zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung als auch zur Zeit des Erbfalles vorliegen.

#### **4. Wie hoch ist der Pflichtteil?**

Der Pflichtteilsberechtigte ist nicht Erbe, ist also nicht unmittelbar am Nachlass beteiligt. Vielmehr hat der Pflichtteilsberechtigte gegen die Erben einen Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme. Die Höhe dieser Geldsumme errechnet sich wie folgt:

- 1. Schritt:** Es muss der Nachlasswert ermittelt werden.
- 2. Schritt:** Vom ermittelten Nachlasswert sind sämtliche abrechnungsfähigen Nachlass**verbindlichkeiten** abzusetzen.
- 3. Schritt:** Nach der gesetzlichen Erbfolge wird die **Höhe der Quote** bestimmt, die dem Pflichtteilsberechtigten zustünde, wenn er gemäß der gesetzlichen Erbfolge erbe.

Der Pflichtteil beträgt sodann die Hälfte dieses Wertes.



**4. Schritt:** Es ist zu prüfen, ob der Pflichtteilsberechtigte bereits zu Lebzeiten vom Erblasser Zuwendungen (Zahlungen) erhalten hat, die er sich auf den Pflichtteilsanspruch **anrechnen** lassen muss.

### **Sonderprüfung: Pflichtteilsergänzungsansprüche**

#### **1. Schritt: Der Wert des Nachlasses:**

Berechnungsgrundlage ist der Nachlasswert (Verkehrswert) am Tag des Todes des Erblassers.

Wenn Grundstücke oder Unternehmen in den Nachlass fallen, ist der Zeitwert per Todestag durch Wertgutachten entsprechender Sachverständiger festzustellen. Dasselbe gilt für alle Gegenstände, bei denen der Wert nicht wie bei Bargeld in Form eines Kontoauszuges o.ä. leicht nachvollziehbar ausgedrückt wird, also zum Beispiel für Kunstgegenstände, Sammlungen, Kraftfahrzeuge etc.

#### **2. Schritt: Absetzen der abrechnungsfähigen Nachlassverbindlichkeiten:**

Von dem so ermittelten Zeitwert des Nachlasses sind die Nachlassverbindlichkeiten abzusetzen:

Abzusetzen sind die **Erblasserschulden** (Schulden, die der Erblasser selbst veranlaßt hat, z.B. durch Aufnahme eines Darlehens).

Weiterhin sind die **Erbfallschulden** abzusetzen, also z.B. die Beerdigungskosten, wobei die Zahlungen einer privaten oder berufsständischen Sterbegeldversicherung gegengerechnet werden.

Grundsätzlich nicht abzugsfähig sind die Kosten eines Testamentsvollstreckers (**Erbverwaltungsschulden**). Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn die Testamentsvollstreckung für den Pflichtteilsberechtigten Vorteile hat, z.B. weil diesem eigene Ermittlungen hinsichtlich des Umfangs des Nachlasses durch die Testamentsvollstreckung erspart geblieben sind. Dies gilt entsprechend auch für die Kosten einer Nachlassverwaltung.

Abzusetzen ist auch der Anspruch des überlebenden Ehegatten auf **Zugewinnausgleich**.

Im Einzelfall zu prüfen ist, inwieweit **Unterhaltsschulden** bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruches als Nachlassverbindlichkeiten abzusetzen sind oder nicht.



### 3. Schritt: Die Ermittlung der Pflichtteilsquote

Um die Pflichtteilsquote zu ermitteln, ist es erforderlich, zunächst festzustellen, welche Quote dem Pflichtteilsberechtigten dann zustünde, wenn er seine Ansprüche **nach der gesetzlichen Erbfolge** geltend machen könnte.

Die gesetzliche Erbfolge ist die gesetzliche Regelung, die dann eingreift, wenn der Erblasser gestorben ist, ohne eine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) zu errichten. Dazu gehören auch die Fälle, dass der Erblasser zwar ein Testament errichtet hat, dies aber – z.B. aus Formgründen – unwirksam ist oder wenn das Testament keine Erbeinsetzung enthält, sondern nur Vermächtnisse ausspricht.

Nach dem Gesetz erben die Blutsverwandten des Erblassers. Dabei bestimmt das Gesetz eine Reihenfolge (§§ 1924 – 1929 BGB):

Erben der I. Ordnung sind die Abkömmlinge (Kinder, Enkel usw. des Erblassers)

Erben der II. Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (also seine Geschwister, deren Kinder etc.)

Erben der III. Ordnung sind die Großeltern und deren Abkömmlinge.

Grundsätzlich schließt die dem Erblasser nähere Ordnung die weiter entfernte aus.

Beispiel: Der Erblasser hinterläßt keine Kinder. Seine Eltern sind vorverstorben. Es leben aber noch seine Geschwister (Erben II. Ordnung). Diese schließen z.B. seinen Onkel (den Bruder seines Vaters, Erbe der III. Ordnung) aus.

#### **Repräsentationsprinzip:**

Sind innerhalb einer als Erben begünstigten Ordnung mehrere Personen vorhanden, so wird vom Gesetz derjenige bevorzugt, der dem Erblasser am nächsten steht. Durch ihn werden seine eigenen Abkömmlinge ausgeschlossen.

Beispiel: Der Erblasser hatte zwei Kinder, A und B. A ist verstorben, hatte aber selbst zwei Kinder. Diese erben zu gleichen Teilen den Erbteil ihres Vaters A. Kind B ist am Leben und hat seinerseits drei Kinder. B schließt die nachrangigen eigenen Kinder aus.



### **Eintrittsrecht:**

Sofern ein gesetzlicher Erbe weggefallen ist, treten an seine Stelle seine Abkömmlinge (nicht: sein Ehegatte!). Dieses Prinzip haben wir eben schon anhand des im vorangegangenen Beispiel weggefallenen A kennengelernt.

### **Der erbrechtliche Stamm:**

Jeder Abkömmling eines Erblassers bildet mit seinen Abkömmlingen (Kindeskindern) einen eigenen erbrechtlichen Stamm. Jeder Stamm erhält jeweils die gleiche Erbquote. Dabei kommt es nicht darauf an, wieviele Köpfe der Stamm insgesamt zählt.

Beispiel: Der Erblasser hatte zwei Kinder, A und B. A und B würden je zu  $\frac{1}{2}$  erben. A ist verstorben, hatte aber selbst zwei Kinder. Diese erben zu gleichen Teilen den Erbteil ihres Vaters A, also je  $\frac{1}{4}$ . Kind B ist am Leben und hat seinerseits drei Kinder. B schließt die nachrangigen eigenen Kinder aus und erbt  $\frac{1}{2}$ .

### **Gesetzliche Erben der II. Ordnung:**

Wenn der Erblasser ohne Abkömmlinge verstorben ist oder diese aus anderen Gründen (z.B. Ausschlagung oder Erbverzicht) nicht Erbe geworden sind, so sind die Verwandten der II. Ordnung als Erben berufen.

### **Linienprinzip:**

Der Nachlass fällt je zur Hälfte an die väterliche und an die mütterliche Linie.

Beispiel: Der Erblasser war unverheiratet und hatte keine Kinder. Sein Vater ist bei seinem Tode bereits vorverstorben, während seine Mutter und seine beiden Geschwister A und B noch leben.

Wären beide Eltern beim Tode des Erblassers noch am Leben gewesen, so wären sie nach dem Linienprinzip je zur Hälfte Erben gewesen. Die Geschwister A und B hätten nichts erhalten (Repräsentationsprinzip).

In unserem Beispiel ist der Vater aber vorverstorben, so dass der auf ihn fallende halbe Erbanteil seinen Kindern A und B zukommt, je zu gleichen Teilen: A und B erben also je  $\frac{1}{4}$  des Nachlasses, die Mutter die andere Hälfte.



### **Das Ehegattenerbrecht:**

Bisher wurde das Erbrecht der Verwandten dargestellt. Wenn der Erblasser verheiratet war, treten die Ansprüche seines überlebenden Ehegatten hinzu. Dies schmälert natürlich die Anteile, die für die Verwandten verbleiben.

Sofern die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebten (wie wohl die große Mehrzahl der Ehegatten), so tritt zu der rein erbrechtlichen Quote noch eine ehегüterrechtliche Quote hinzu, als Ausgleich für die Beendigung der Zugewinnngemeinschaft.

### **Ehegattenerbrecht bei der Zugewinnngemeinschaft:**

Eine Zugewinnngemeinschaft besteht zwischen Ehegatten immer dann, wenn sie nichts anderes vereinbart haben. Eine Vereinbarung ist nur wirksam, wenn es sich um die notariell beurkundete vertragliche Vereinbarung eines anderen Güterstandes handelt. Wer also einen derartigen notariell beurkundeten Ehevertrag nicht abgeschlossen hat, kann sicher sein, dass er mit seinem Ehegatten in Zugewinnngemeinschaft lebt.

Dem überlebenden Ehegatten steht zunächst **die erbrechtliche Quote** zu.

Sofern der Erblasser Abkömmlinge hinterlassen hat, erhält der überlebende Ehegatte als erbrechtliche Quote  $\frac{1}{4}$  des Nachlasses.

Hatte der Erblasser keine Kinder, treten aber noch Verwandte der II. Ordnung auf, so erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte der Erbschaft.

Starb der Erblasser, ohne dass Verwandte der I. oder II. Ordnung oder die Großeltern lebten, so fällt nach der gesetzlichen Regelung der gesamte Nachlass dem überlebenden Ehegatten zu.

### **Der Zugewinnausgleich:**

Lebten die Ehegatten – wie oben beschrieben – im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, so ist diese Zugewinnngemeinschaft durch den Tod des Erblassers beendet. In diesem Fall erhält der überlebende Ehegatte **zusätzlich** zu seiner erbrechtlichen Quote (siehe dazu oben) noch ein weiteres Viertel der Erbschaft.

Beispiel: Die Ehegatten lebten in Zugewinnngemeinschaft und haben zwei gemeinsame Kinder A und B. Der Ehemann stirbt. Die Witwe erhält vom Nachlass  $\frac{1}{4}$  als erbrechtliche Quote und  $\frac{1}{4}$  als pauschalen Zugewinnausgleich, insgesamt also  $\frac{1}{2}$ . Der Rest des Nachlasses steht den Kinder A und B zu gleichen Teilen zu. Jedes Kind erbt also  $\frac{1}{4}$ .



Sind Erben der I. Ordnung (Kinder) nicht vorhanden, sondern nur Verwandte der II. Ordnung, so steht dem überlebenden Ehegatten erbrechtlich die Hälfte der Erbschaft zu. Lebten die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand (Zugewinnngemeinschaft), so erhält der überlebende Ehegatte weiter  $\frac{1}{4}$  des Nachlasses als pauschalen Zugewinnausgleich. In diesem Falle erhält der Ehegatte also  $\frac{3}{4}$  der Erbschaft. Das restliche Viertel teilen sich die Verwandten der II. Ordnung.

### **Gütertrennung:**

Besonders bei großem Vermögen wird Gütertrennung vereinbart (zu notarieller Urkunde, wie oben dargestellt). Hier erbt der überlebende Ehegatte neben den Kindern, sofern es nicht mehr als zwei sind, zu gleichen Teilen. Sind also zwei Kinder vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte  $\frac{1}{3}$  und jedes Kind gleichfalls  $\frac{1}{3}$ .

Sind hingegen drei oder mehr Kinder des Erblassers vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte stets  $\frac{1}{4}$ .

### **Das Erbrecht des gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartners:**

Der gesetzliche Erbteil des überlebenden Lebenspartners wird in zwei Schritten ermittelt:

#### **Erster Schritt:** Erbteil nach den Regeln des gesetzlichen Erbrechts

Der Lebenspartner erbt neben Verwandten der ersten Ordnung ein Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Eltern die Hälfte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 LPartG); Sind weder Verwandte der ersten noch der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Lebenspartner die gesamte Erbschaft (§ 10 Abs. 2 LPartG).

#### **Zweiter Schritt:** Erhöhung wegen Ausgleichsgemeinschaft?

§ 6 Abs. 2 Satz 4 LPartG verweist auf die Bestimmungen der Zugewinnngemeinschaft (§§ 1371 bis 1390 BGB). Deswegen erhöht sich der Erbteil des überlebenden Lebenspartners pauschal um ein Viertel (entsprechend § 1371 Abs. 1 BGB).

Die Vereinbarung einer Vermögenstrennung zwischen den Lebenspartnern hat auf die Höhe der Erbteils- und Pflichtteilsquote keine Auswirkung, § 1931 Abs. 4 BGB ist auf die Lebenspartnerschaft nicht anzuwenden.



Zur Erinnerung:

Alle vorstehend dargestellten Regeln sind die Regelungen für die **gesetzliche** Erbfolge.

Hat der Erblasser hingegen so testiert, dass ein pflichtteilsberechtigter Verwandter, Ehegatte oder Lebenspartner ausgeschlossen wurde, so erhält dieser nicht die oben dargestellte Quote, sondern **nur die Hälfte** davon.

Erinnern wir uns an das obige

Beispiel: Die Ehegatten lebten in Zugewinnsgemeinschaft und haben zwei gemeinsame Kinder A und B. Der Ehemann stirbt, ohne ein Testament aufgemacht zu haben.

Gesetzliche Erbfolge: Die Witwe erhält vom Nachlass  $\frac{1}{4}$  als erbrechtliche Quote und  $\frac{1}{4}$  als pauschalen Zugewinnausgleich, insgesamt also  $\frac{1}{2}$ . Der Rest des Nachlasses steht den Kinder A und B zu gleichen Teilen zu. Jedes Kind erbt also  $\frac{1}{4}$ .

Die errechnete Quote für den Anteil des A war in diesem Falle  $\frac{1}{4}$ . Dabei handelt es sich aber um die Quote bei gesetzlicher Erbfolge.

Unterstellt, der Erblasser hätte durch ein Testament den A willkürlich völlig ausgeschlossen: Der **Pflichtteil** des A ist **nur die Hälfte der Quote bei gesetzlicher Erbfolge**, in unserem Beispielsfall also  $\frac{1}{8}$ .

Bei der Lebenspartnerschaft wird in der Regel die Ausgleichsgemeinschaft der Güterstand sein, den die Lebenspartner gewählt haben. Hier stellen sich dann vergleichbare taktische Fragen wie bei der Zugewinnsgemeinschaft unter Ehegatten (kleiner Pflichtteil und Ausgleich des tatsächlich erzielten Zugewinns oder so genannte erbrechtliche Lösung).

Haben die Lebenspartner sich nicht für die Ausgleichsgemeinschaft entschieden und auch ansonsten keine Vereinbarung über den Güterstand getroffen, so gilt die Vermögenstrennung als gesetzlicher Auffangvermögensstand (§ 6 Abs. 3 LPartG). Wenn demgemäß zwischen den Lebenspartnern keine Ausgleichsgemeinschaft besteht, so beträgt der Pflichtteil neben Erben der ersten Ordnung ein Achtel, neben Erben der zweiten Ordnung oder Grosseltern ein Viertel und neben sonstigen Verwandten die Hälfte (§ 10 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 LPartG).



#### 4. Schritt: Anrechnungen auf den Pflichtteilsanspruch

##### Anrechnung von Zuwendungen

Hat der Erblasser dem Pflichtteilsberechtigten zu Lebzeiten Geld oder geldwerte Gegenstände geschenkt, so muss sich der Pflichtteilsberechtigte den Wert dieser Schenkung auf den Pflichtteil anrechnen lassen, **sofern** der Erblasser eine derartige Anrechnung vor oder spätestens bei der Zuwendung erklärte.

Eine spätere Erklärung, gleichgültig wann und in welcher Form – zum Beispiel im notariellen Testament – ist wirkungslos. Der Pflichtteilsberechtigte kann hier die Schenkung behalten und muss sie sich nicht auf den späteren Pflichtteil anrechnen lassen.

Im Streitfall muss der Erbe beweisen, dass der Erblasser bei der Schenkung die Anrechnung bestimmt hat und dass diese Erklärung dem Zuwendungsempfänger (Pflichtteilsberechtigten) auch tatsächlich zugegangen ist.

Wie berechnet sich hier der Pflichtteil:

1. Es wird der Wert des Nachlasses ermittelt.
- PLUS 2. Hinzugerechnet wird der dem Pflichtteilsberechtigten damals zugewendete, anzurechnende Betrag.
3. Aus dieser Summe wird der Pflichtteilsanspruch (Quote) ermittelt.
- MINUS 4. Hiervon abzusetzen ist der Betrag, den der Pflichtteilsberechtigte bereits unter Lebenden als Schenkung erhalten hat.

Der verbleibende Restbetrag ist der Pflichtteilsanspruch gegenüber dem Erben.

Die vorbezeichnete Anrechnung findet bei allen Pflichtteilsberechtigten statt, gleichgültig, in welcher Weise der Pflichtteilsanspruch begründet ist.



### Sonderprüfung: Pflichtteilergänzungsansprüche

Die gesetzliche Regelung zu dieser Thematik wurde durch die **Erbrechtsreform 2009 geändert**; bitte lesen Sie dazu hier auf meiner Homepage die **spezielle Datei**, die sich ausschließlich mit der Neuregelung hinsichtlich der Pflichtteilergänzungsansprüche befasst.

### 5. Checkliste: Müssen Ihre Pflichtteilsansprüche überprüft werden?

Grundfrage: Bitte prüfen Sie, ob Sie zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen gehören (vgl. dazu oben **Wem steht ein Pflichtteilsrecht zu?**) Wenn dies nicht der Fall ist, ist es nicht erforderlich, die weiteren Fragen zu überprüfen.

Soweit Sie **eine** der nachfolgenden Fragen mit „ja“ beantworten, sollten Sie schnellstmöglich Ihre rechtliche Situation durch einen kompetenten Rechtsanwalt überprüfen lassen.

1. Hat der Erblasser letztwillig verfügt (Testament oder Erbvertrag) und wurden Sie dabei vollständig übergangen?
2. Hat der Erblasser letztwillig verfügt und wurde Ihnen dabei ein Erbteil zugedacht, das geringer ist als Ihr Pflichtteil?
3. Oder wurde der Ihnen zugedachte Erbteil beschränkt, z.B. durch die Anordnung von Vor- und Nacherbschaft, Testamentsvollstreckung oder Teilungsanordnung?
4. Wurde der Ihnen zugedachte Erbteil durch die Anordnung eines Vermächnisses oder einer Auflage beschwert?
5. Ist der Ihnen zugedachte Erbteil zwar höher als Ihr Pflichtteil, aber durch Anordnungen des Erblassers beschränkt, etwa durch Vor- und Nacherbschaft, Testamentsvollstreckung oder Teilungsanordnung?



6. Macht der Erbe geltend, dass Ihr Pflichtteilsanspruch deswegen verringert sei, weil eine Anrechnung zu erfolgen habe oder die Ausgleichung von Vorempfängen?
7. Waren Sie mit dem Erblasser in Zugewinnngemeinschaft verheiratet und möchten nunmehr Ihren konkreten Zugewinnausgleich verlangen sowie zusätzlich den sogenannten „kleinen Pflichtteil“?
8. Erhöht sich Ihr Pflichtteil (oder Erbteil) dadurch, dass andere Abkömmlinge Vorempfänge erhalten haben, die von diesen Abkömmlingen auszugleichen sind oder die sich diese Abkömmlinge als Zuwendung auf ihren Pflichtteil anrechnen lassen müssen?
9. Steht Ihnen ein Pflichtteilergänzungsanspruch zu, weil der Erblasser zu Lebzeiten sein Vermögen durch Schenkungen geschmälert hat, die – vom Erbfall an gerechnet – nicht länger als 10 Jahre zurückliegen?
10. Steht Ihnen ein Pflichtteilergänzungsanspruch wegen Schenkungen des Erblassers an seinen Ehegatten zu (keine 10-Jahres-Frist, wenn die Ehegatten zur Zeit des Todes des Erblassers noch verheiratet waren; ansonsten ist die 10-Jahres-Frist zu berechnen ab dem Zeitpunkt einer rechtskräftigen Scheidung)?